

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 21 / LĚTNIK 21



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- | | | | | | |
|---|---|--|--|--|--|
| <p>SEITE 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 29. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 25.05.2011 | <p>SEITE 2 BIS 7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße zum 31. Dezember 2010 | <p>SEITE 8</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Auslegung Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Gewerbepark Cottbus Gerhart-Hauptmann-Straße“ Nr. N/32/6 • Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im 2. Halbjahr 2011 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes | <p>SEITE 9 BIS 10</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage Lagepläne A bis D zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im 2. Halbjahr 2011 | <p>SEITE 11</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) • Namensgebung Platz der Deutschen Einheit / Naměsto nimskeje jadnoty • Abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Asche- deponie des Depots Jänschalwe II | <p>SEITE 12</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N/36/83 „Am Nordrand“ • Widmungsverfügung Walther-Rathenau-Straße / W. Rathenauowa droga • Bekanntmachung der GWC • Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen • Satzung der Volkshochschule Cottbus • Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen |
|---|---|--|--|--|--|

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **29.Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

am **Mittwoch,**
den **25.05.2011, um 14:00 Uhr,**
im **Tagungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 16.05.2011

Tagesordnung

der **29. Tagung der Stadtverordnetenversammlung**
in der **V. Wahlperiode am Mittwoch,**
den **25.05.2011**

(Beginn 14:00 Uhr, Tagungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

- **2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung** (Vors.)

dazu: **A-007/11**

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus

Antragsteller: Fraktionen DIE LINKE. und AUB

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Fragestunde

4. Berichte und Informationen

- 4.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichtersteller: Herr Szymanski
- 4.2 Bericht der Integrationsbeauftragten
Berichterstellerin: Frau Konzack

5. Beschlussvorlagen

- 5.1 OB-004/11 11. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 3. Tagung der StVV vom 26.11.2008)
- 5.2 I-006/11 HH-Satzung und HH-Plan der Stadt Cottbus für das HH-Jahr 2011 (2. Beratung)
- 5.3 I-007/11 Fortschreibung HSK für die Jahre 2011-2014 im Rahmen des HH-Planes 2011 (2. Beratung)
- 5.4 I-008/11 Gründung Eigenbetrieb „Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus“
- 5.5 III-005/11 Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus
- 5.6 IV-021/11 Bebauungsplan Nr. N/32/81 „Schmellwitzer Straße/Mozartstraße“ Auslegungsbeschluss

6. Anträge

- 6.1 007/11 siehe dazu I. Öffentlicher Teil; vor 1.
- 6.2 008/11 Durchfahrtsverbot für Transit-Lastkraftwagen (schwere Nutzfahrzeuge)
Antragsteller: Fraktion CDU, FDP, FLC

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

- 1.1 I-010/11 Verkauf Stadion der Freundschaft

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

- 2.1 OB-005/11 Stadtwerke Cottbus/Gasag AG - Verhandlungsvollmacht

3. Berichte/Informationen

- 3.1 Informationen des Oberbürgermeisters
- 3.2 Information über die Vergabe eines Bauvorhabens nach VOB (GB IV)
Instandsetzung der Bahnhofsbrücken Cottbus
BW-Nr.: CB - B 071, CB - B 072, CB - B 073

3.3 Berichterstattung zur LWG GmbH & Co. KG (kfm. GF Herr Beer)

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 16.05.2011

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-2504; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2010



Aktivseite

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2010

	EUR	EUR	EUR	31.12.2009 Tsd. EUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		14.871.125,92		15.302
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		<u>45.420.537,17</u>		<u>36.074</u>
			<u>60.291.663,09</u>	<u>51.376</u>
2. Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitle öffentlicher Stellen		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Wechsel		<u>0,00</u>		<u>0</u>
			<u>0,00</u>	<u>0</u>
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		<u>2.379.182,76</u>		<u>19.931</u>
b) andere Forderungen		<u>96.939,01</u>		<u>99.441</u>
			<u>2.476.121,77</u>	<u>119.372</u>
4. Forderungen an Kunden			<u>603.581.856,13</u>	<u>555.188</u>
darunter: durch Grundpfandrechte				
gesichert	<u>315.934.080,00</u> EUR			(<u>306.293</u>)
Kommunalkredite	<u>31.867.763,73</u> EUR			(<u>34.692</u>)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten	<u>0,00</u>			<u>0</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>0,00</u> EUR			(<u>0</u>)
ab) von anderen Emittenten	<u>0,00</u>			<u>0</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>0,00</u> EUR			(<u>0</u>)
		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten	<u>379.841.084,00</u>			<u>340.292</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>379.841.084,00</u> EUR			(<u>340.292</u>)
bb) von anderen Emittenten	<u>1.378.015.719,26</u>			<u>1.372.870</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>1.367.418.513,09</u> EUR	<u>1.757.856.803,26</u>		<u>1.713.163</u>
				(<u>1.362.809</u>)
c) eigene Schuldverschreibungen		<u>0,00</u>		<u>0</u>
Nennbetrag	<u>0,00</u> EUR			(<u>0</u>)
			<u>1.757.856.803,26</u>	<u>1.713.163</u>
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			<u>0,00</u>	<u>0</u>
6a. Handelsbestand			<u>34.112.132,09</u>	<u>0</u>
7. Beteiligungen			<u>4.935.391,00</u>	<u>4.902</u>
darunter:				
an Kreditinstituten	<u>0,00</u> EUR			(<u>0</u>)
an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>0,00</u> EUR			(<u>0</u>)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter:				
an Kreditinstituten	<u>0,00</u> EUR			(<u>0</u>)
an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>0,00</u> EUR			(<u>0</u>)
9. Treuhandvermögen			<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter:				
Treuhandkredite	<u>0,00</u> EUR			(<u>0</u>)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			<u>0,00</u>	<u>0</u>
11. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		<u>136.730,00</u>		<u>89</u>
c) Geschäfts- oder Firmenwert		<u>0,00</u>		<u>0</u>
d) geleistete Anzahlungen		<u>0,00</u>		<u>0</u>
			<u>136.730,00</u>	<u>89</u>
12. Sachanlagen			<u>39.975.862,36</u>	<u>40.335</u>
13. Sonstige Vermögensgegenstände			<u>4.310.153,19</u>	<u>2.143</u>
14. Rechnungsabgrenzungsposten			<u>11.978,78</u>	<u>0</u>
15. Aktive latente Steuern			<u>0,00</u>	<u>0</u>
16. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			<u>0,00</u>	<u>0</u>
Summe der Aktiva			<u>2.507.688.691,67</u>	<u>2.486.568</u>



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2010



			Passivseite
			31.12.2009
			Tsd. EUR
	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
a) täglich fällig		20.001.000,00	32.022
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>55.554.742,29</u>	<u>153.913</u>
			<u>185.935</u>
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			
a) Spareinlagen			
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	806.581.487,88		772.414
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>327.065.488,18</u>		<u>331.855</u>
		1.133.646.976,06	1.104.269
b) andere Verbindlichkeiten			
ba) täglich fällig	533.586.957,03		483.651
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>349.122.869,38</u>		<u>318.093</u>
		882.709.826,41	801.744
			<u>1.906.013</u>
		2.016.356.802,47	
3. Verbriefte Verbindlichkeiten			
a) begebene Schuldverschreibungen		0,00	0
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter:			
Geldmarktpapiere	0,00 EUR		(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00 EUR		(0)
		0,00	0
3a. Handelsbestand		0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten		0,00	0
darunter: Treuhandkredite	0,00 EUR		(0)
5. Sonstige Verbindlichkeiten		2.925.025,73	2.979
6. Rechnungsabgrenzungsposten		391.295,15	430
6a. Passive latente Steuern		0,00	0
7. Rückstellungen			
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		6.655.109,14	6.596
b) Steuerrückstellungen		1.497.890,43	5.042
c) andere Rückstellungen		<u>5.993.399,92</u>	<u>5.283</u>
			14.146.399,49
		0,00	0
8. Sonderposten mit Rücklageanteil		150.873.370,29	157.382
9. Nachrangige Verbindlichkeiten		0,00	0
10. Genussschaftskapital		0,00	0
darunter:			
vor Ablauf von 2 Jahren fällig	0,00 EUR		(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken		81.000.000,00	61.000
darunter:			
Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	0,00 EUR		(0)
12. Eigenkapital			
a) gezeichnetes Kapital		0,00	0
b) Kapitalrücklage		0,00	0
c) Gewinnrücklagen			
ca) Sicherheitsrücklage	163.407.566,62		152.924
cb) andere Rücklagen	<u>0,00</u>		<u>0</u>
		163.407.566,62	152.924
d) Bilanzgewinn		<u>3.032.489,63</u>	<u>2.984</u>
			<u>155.908</u>
		166.440.056,25	
Summe der Passiva		2.507.688.691,67	2.486.568
1. Eventualverbindlichkeiten			
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00	0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen *		11.099.823,73	7.974
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>	<u>0</u>
			11.099.823,73
2. Andere Verpflichtungen			
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00	0
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00	0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>60.286.400,66</u>	<u>23.933</u>
			<u>23.933</u>
		60.286.400,66	

* Über eine weitere nicht quantifizierbare Eventualverpflichtung wird im Anhang berichtet



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2010



Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2009 Tsd. EUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	38.579.445,01			40.558
darunter:				
aus der Abzinsung von				
Rückstellungen	0,00 EUR			(0)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	77.409.844,26			77.186
		115.989.289,27		117.744
		36.294.850,68		41.764
2. Zinsaufwendungen				
darunter:				
aus der Aufzinsung von				
Rückstellungen	0,00 EUR			(0)
			79.694.438,59	75.980
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	0,00			221
b) Beteiligungen	203.792,02			68
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen	0,00			0
			203.792,02	289
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge		14.095.225,04		13.749
6. Provisionsaufwendungen		1.283.087,89		1.121
			12.812.137,15	12.628
			477.989,04	1.376
			2.304.175,42	2.483
7. Nettoaufwand des Handelsbestandes				
8. Sonstige betriebliche Erträge				
darunter:				
aus der Fremdwährungs- umrechnung	0,00 EUR			(0)
aus der Abzinsung				
von Rückstellungen	0,00 EUR			(0)
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00	0
			94.536.554,14	92.756
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	18.151.788,09			17.498
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	3.860.161,17			4.991
darunter: für Alters- versorgung	620.696,34 EUR		22.011.949,26	22.489
b) andere Verwaltungsaufwendungen		15.775.618,20		(1.906)
			37.787.567,46	14.548
				37.037
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			3.117.406,65	2.525
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			2.947.313,44	4.047
darunter:				
aus der Fremdwährungs- umrechnung	0,00 EUR			(0)
aus der Aufzinsung				
von Rückstellungen	0,00 EUR			(0)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		9.067.132,33		4.959
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00		0
			9.067.132,33	4.959
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		0,00		0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		0,00		0
			0,00	0
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00	0
18. Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken			20.000.000,00	20.000
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			21.617.134,26	24.188
20. Außerordentliche Erträge		0,00		(0)
darunter:				
Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechts- modernisierungsgesetzes	0,00 EUR			(0)
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00		0
darunter:				
Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechts- modernisierungsgesetzes	0,00 EUR			(0)
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		10.983.839,29		13.697
darunter:				
Veränderung der Steuerabgrenzung nach § 274 HGB	0,00 EUR			(0)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		100.805,34		107
			11.084.644,63	13.804
			10.532.489,63	10.384
			0,00	0
			10.532.489,63	10.384
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage	0,00			0
b) aus anderen Rücklagen	0,00			0
			0,00	0
			10.532.489,63	10.384
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage	7.500.000,00			7.400
b) in andere Rücklagen	0,00			0
			7.500.000,00	7.400
29. Bilanzgewinn			3.032.489,63	2.984



Der Anhang der Sparkasse Spree-Neiße zum Jahresabschluss 31. Dezember 2010



I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

Die Anpassungen an das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurden mit Wirkung zum 01. Januar 2010 berücksichtigt. Gemäß Art. 67 Abs. 8 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) wurde auf die Anpassung der Vorjahreszahlen verzichtet.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir mit dem Nennwert bilanziert.

Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Bei den Forderungen an Kunden wurde durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen dem akuten Ausfallrisiko Rechnung getragen. Auf den latent gefährdeten Forderungsbestand wurden angemessene Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wird entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 sowie in Anlehnung an die BFA-Stellungnahme 1/90 des IDW ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden.

Wertpapiere

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Die Wertpapiere der Liquiditätsreserve und des Anlagebestandes wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Wertaufholungen wurden durch Zuschreibungen auf den höheren Kurs, maximal aber bis zu den Anschaffungskosten, berücksichtigt. Bei der Bewertung von Wertpapieren wurde der beizulegende Wert aus einem Börsen- oder Marktpreis bestimmt. In Vorjahren vorgenommene Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB a. F. wurden gemäß Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fortgeführt.

Die Wertpapiere des Handelsbestandes wurden mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet. Der beizulegende Zeitwert wurde aus dem jeweiligen Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag bestimmt.

Beteiligungen

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht vorzunehmen.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagevermögen

Die Sparkasse hat die im Geschäftsjahr 2010 entgeltlich erworbene Software nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards „Bilanzierung von Software beim Anwender“ (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten „Immaterielle Anlagewerte“ ausgewiesen. Die „Immateriellen Anlagewerte“ sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine Nutzungsdauer von 1 bis 3 Jahren zugrunde gelegt wurde.

Die planmäßigen Abschreibungen für Gebäude des Anlagevermögens wurden linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Bei Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an die amtlichen AFA-Tabellen.

Bei Mieterein- und -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäude maßgeblichen Grundsätzen bzw. der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Software mit An-

schaffungskosten bis 150,00 EUR sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 150,00 bis 1.000,00 EUR sowie Software bis 410,00 EUR wurden in einen Sammelposten eingestellt, der über 5 Jahre linear Gewinn mindernd aufzulösen ist.

Liegt der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Vermögensgegenständen über dem Wert, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist und handelt es sich dabei um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Außerplanmäßige Abschreibungen waren im Berichtsjahr nicht vorzunehmen.

Bei Gebäuden in Vorjahren vorgenommene Abschreibungen nach steuerrechtlichen Vorschriften wurden gemäß Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fortgeführt.

Auf Grund der unter Inanspruchnahme der Übergangsregelung des Artikels 67 Abs. 3 und 4 EGHGB allein nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Abschreibungen und der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwands, liegt der ausgewiesene Jahresüberschuss 2010 der Sparkasse etwa sechs Prozent über dem Betrag, der ansonsten auszuweisen gewesen wäre.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Niederstwert zum Bilanzstichtag angesetzt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert worden.

Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der Richttafeln 2005 von Dr. Klaus Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der zukünftig erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 1,60 % sowie Rentensteigerungen von 1,60 % ermittelt. Die Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen wurden mit einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Rechnungszinssatz von 5,15 % abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Für Altersversorgungszusagen, deren Höhe sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert eines Rückdeckungsversicherungsanspruchs bestimmt, bestehen entsprechende Rückdeckungsversicherungen.

Die Sparkasse Spree-Neiße ist aufgrund des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal) vom 01.03.2002 verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Beschäftigten und Auszubildenden eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse abzuschließen.

Die Sparkasse erfüllt diese Verpflichtung durch die Anmeldung der anspruchsberechtigten Mitarbeiter beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse (ZVK) mit Sitz in Gransee.

Die ZVK ist eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG).

Das Vermögen der Kasse wird als Sondervermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg geführt.

Die ZVK erhebt von den Arbeitgebern als Beteiligten Umlagen (§ 16). Der Umlagesatz wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für den Deckungsabschnitt festgesetzt und betrug im Jahr 2010 1,1 %. Daneben werden Zusatzbeiträge im Kapitaldeckungsverfahren (§ 18) erhoben. Dieser Zusatzbeitrag betrug im Jahr 2010 4,0 %. Die Arbeitnehmerbeteiligung (§ 37a) von 2,0 % vermindert die Umlagezahlung des Arbeitgebers um 1,1 % sowie den Zusatzbeitrag um 0,9 %.

Für das Jahr 2011 sind voraussichtlich folgende Beiträge an die Zusatzversorgungskasse zu entrichten:

- Umlage 1,1 v. H.
- Zusatzbeitrag 4,0 v. H.

Die Summe der umlagefähigen Gehälter betrug im Jahr 2010 insgesamt 15.971.344,47 EUR.

Bei der Bildung der sonstigen Rückstellungen sind alle ungewissen Verbindlichkeiten, drohenden Verluste und erkennbaren Risiken berücksichtigt worden. Sie wurden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Im Geschäftsjahr 2010 erfolgte eine Aufstockung des Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 g HGB, der zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts dotiert wurde.

Strukturierte Produkte

Die Sparkasse hat zum Bilanzstichtag festverzinsliche Anleihen mit dem Nebenrecht einer bonitätsabhängigen Verzinsung im Bestand. Diese wurden zum Jahresabschluss einheitlich (ohne Abspaltung der Nebenrechte) bilanziert und bewertet. Die Bewertung erfolgte grundsätzlich über veröffentlichte Börsenkurse.

Im Rahmen des Kundenkreditgeschäftes hat die Sparkasse ein variables Darlehen mit einer festen Zinsober- und Zinsuntergrenze (Collar-Kundenkredit) zugesagt. Die Zusage wurde einheitlich mit dem Nennwert bilanziert und bewertet.

Währungsumrechnung

Auf Fremdwährung lautende Bargeldbestände wurden zu den am Jahresende 2010 geltenden Ankaufskursen der Landesbank umgerechnet. Die Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

III. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite:

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale	2.253.309,19 EUR
--	------------------

Posten 4: Forderungen an Kunden

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein

Beteiligungsverhältnis besteht	
Bestand am Bilanzstichtag	267.124,81 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres	267.124,81 EUR

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen

börsennotierte Wertpapieren sind:	
börsennotiert	1.706.794.121,08 EUR
nicht börsennotiert	0,00 EUR

Der gesamte Wertpapierbestand wurde zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Posten 6a: Handelsbestand

Der Bilanzposten gliedert sich auf in:

- Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	33.409.609,59 EUR
- Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	702.522,50 EUR

Posten 7: Beteiligungen

Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung der Beteiligungen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse wird auf die Angaben gemäß § 285 Nr. 11 HGB verzichtet.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von 20.614.221,93 EUR

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt	3.883.908,61 EUR
---	------------------

(Fortsetzung auf Seite 6)



Der Anhang der Sparkasse Spree-Neiße zum Jahresabschluss 31. Dezember 2010



(Fortsetzung von Seite 5)

Posten 14: Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind enthalten:
Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungs- und niedrigerem Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen 11.978,78 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres 0,00 EUR

Posten 15: Aktive latente Steuern

Aufgrund abweichender Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen zum 31. Dezember 2010 Steuerlatenzen. Dabei hat die Sparkasse absehbare Steuerentlastungen in Höhe von 34.387.236,83 EUR ermittelt. Diese resultieren aus bilanziellen Ansatzunterschieden insbesondere bei der Forderungs- und Wertpapierbewertung.
Eine passive Steuerabgrenzung war demzufolge nicht erforderlich, auf den Ansatz aktiver latenter Steuern wurde

verzichtet. Die Ermittlung der Differenzen erfolgte unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 28,72 % (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Mehrere Posten betreffende Angaben:

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände beläuft sich auf 57.054,60 EUR

Anlagenpiegel

Entwicklung des Anlagevermögens (in Tsd. EUR)										
	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Zuschreibungen	Abschreibungen		Buchwerte		
	01.01.10	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	lfd. Jahr	kumuliert	lfd. Jahr	31.12.10	31.12.09	
Immaterielle Anlagewerte	134	131	0	0	0	128	83	137	89	
Sachanlagen	103.519	2.942	0	956	0	65.529	3.034	39.976	40.335	
Sonstige Vermögenswerte	4	0	0	0	0	0	0	4	4	
	Veränderungen +/-									
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0								10.988	10.988
Beteiligungen	+33								4.935	4.902

Die Abschreibungen des laufenden Jahres sind kein rechnerischer Bestandteil des Anlagenpiegels. Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

Passivseite:**Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten****In diesem Posten sind enthalten:**

Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale 0,00 EUR

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf 45.554.742,29 EUR

Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bestand am Bilanzstichtag 500.000,00 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres 500.000,00 EUR

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von 390.341,25 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres 428.735,00 EUR

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von 5.321.275,97 EUR angefallen.

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10 Abs. 5 a KWG. Die Mittelaufnahmen sind im Durchschnitt mit 3,53 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten bewegen sich zwischen 5 und 10 Jahren. Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen 23.864.543,14 EUR zur Rückzahlung fällig.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat der Hauptbeteiligte gegenüber dem Unterbeteiligten Anspruch auf Ersatz seiner Finanzierungskosten, sofern die von der Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG erzielten Erträge nicht ausreichen, die Finanzierungskosten zu begleichen.

In einem solchen Fall hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, anteilig für den anfallenden Aufwendungsersatz einzustehen. Die Sparkasse hat darüber hinaus die Verpflichtung übernommen, für anfallende Zinsen aus einer Darlehensschuld des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (Unterbeteiligter) einzustehen. Ein Betrag, zu dem die Inanspruchnahme aus dem Haftungsverhältnis greifen kann, ist nicht quantifizierbar.

Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:				
Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
	Angaben in EUR			
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	6.563,71	12.824,47	64.425,30	12.521,67
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	11.528.917,21	31.024.170,81	143.437.241,55	345.007.238,37
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	8.382.605,98	2.370.960,57	24.586.813,93	20.214.361,81
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten	63.198.910,48	150.214.620,82	113.035.748,46	616.208,41
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	264.364.435,03	67.255.423,78	15.970.370,88	658.993,18

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 72.507.922,32 EUR mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgegliedert.

**Der Anhang der Sparkasse Spree-Neiße
zum Jahresabschluss 31. Dezember 2010**

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden:

	EUR
Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	109.968.490,00

IV. Sonstige Angaben

Den Organen der Sparkasse Spree-Neiße gehören an:
Verwaltungsrat (01.01.2010 bis 31.12.2010)

Vorsitzender
Frank Szymanski Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

- 1. Stellvertreter des Vorsitzenden**
Dieter Friese (bis 22.02.2010) Landrat des
Landkreises Spree-Neiße
n. n. (ab 23.02.2010)
Harald Altekrüger
(ab 17.06. 2010) Landrat des
Landkreises Spree-Neiße

2. Stellvertreter des Vorsitzenden
Reinhard Drogl geschäftsführender
Gesellschafter,
piccolo-Theater GmbH

- Mitglieder:**
Peter Dreißig Geschäftsführer / Inhaber,
Firmengruppe Dreißig
Dr. Michael Haidan geschäftsführender
Gesellschafter
DURÄUMAT-Agrotec
Agrartechnik GmbH
Helmut Ließ Angestellter,
MdL-Abgeordnetenbüro
Matthias Loehr Freiberufler
Peter Krings Ruhestand
Marion Markgraf Abteilungsleiterin,
Sparkasse Spree-Neiße
Ursula Konrad Geschäftsstellenleiterin,
Sparkasse Spree-Neiße
Jörg Scheider Geschäftsstellenleiter,
Sparkasse Spree-Neiße
Sven Walter Geschäftsstellenleiter,
Sparkasse Spree-Neiße

Vorstand

Vorsitzender:
Ulrich Lepsch

Mitglieder:
Ralf Braun
Thomas Heinze

Der Vorstandsvorsitzende, Herr Ulrich Lepsch, ist Mitglied des Verbandsvorstandes des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, Aufsichtsratsmitglied bei der LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG, Aufsichtsratsmitglied bei der Deutschen Sparkassen Leasing AG & Co. KG, Beiratsmitglied bei der Hauptverwaltung Berlin der Deutschen Bundesbank, Mitglied des Aufsichtsrates der Carl-Thiem-Klinikum gGmbH sowie Präsident des FC Energie Cottbus e.V. und Vorstandsmitglied beim Deutschen Fußball-Bund e.V.

Das Vorstandsmitglied, Herr Ralf Braun, ist Vorstandsmitglied der Stiftung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung der FH Lausitz.

Das Vorstandsmitglied, Herr Thomas Heinze, ist Aufsichtsratsvorsitzender bei der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft „Stadt Cottbus“ e. G., Präsidiumsmitglied bei der IHK Cottbus, Verwaltungsratsmitglied bei der Bürgerschaftsbank Brandenburg GmbH und Vorstandsmitglied im Förderverein der BTU Cottbus e.V.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhielten für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 70 TEUR.

Für die früheren Mitglieder des Vorstandes bestehen zum 31. Dezember 2010 Rückstellungen für laufende Pensionen (2.051 TEUR), für Pensionsanwartschaften (2.427 TEUR) und ähnliche Verpflichtungen (1.325 TEUR) in Höhe von insgesamt 5.803 TEUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 1.230 TEUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 625 TEUR gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden bei der Sparkasse Spree-Neiße beschäftigt:

Vollzeitkräfte:	334
Teilzeitkräfte:	63
Auszubildende:	32
Insgesamt:	429

Im Geschäftsjahr 2010 wurde von dem Abschlussprüfer folgendes Gesamthonorar berechnet:

- für die Abschlussprüfungsleistungen	152 TEUR
- für andere Bestätigungsleistungen	16 TEUR

Cottbus, 21. März 2011

Lepsch	Braun	Heinze
	Der Vorstand	

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Sparkasse Spree-Neiße für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Sparkasse. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bilds der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Sparkasse sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichpro-

ben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, 24. März 2011

Sparkassenverband für die Sparkassen in den Ländern
Brandenburg, Freistaat Sachsen, Mecklenburg-
Vorpommern und Sachsen-Anhalt
- Prüfungsstelle -

Dreyer
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Spree-Neiße in seiner Sitzung am 19.04.2011 festgestellt worden.

Cottbus, 19.04.2011

Lepsch	Braun	Heinze
	Der Vorstand	

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Gewerbepark Cottbus Gerhart-Hauptmann-Straße“ Nr. N/32/6

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 27.04.2011 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Gewerbepark Cottbus Gerhart-Hauptmann-Straße“ Nr. N/32/6 in der Fassung vom März 2011 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, diese Planungsdokumente gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist die Abgrenzung des o. g. Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Fassung vom 30.10.1991 maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt.



Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Gewerbepark Cottbus Gerhart-Hauptmann-Straße“ Nr. N/32/6 sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

30.05.2011 bis einschließlich 01.07.2011

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus. Die vorgenannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist montags und mittwochs von 07:00 bis 15:00 Uhr dienstags von 07:00 bis 17:00 Uhr donnerstags von 07:00 bis 18:00 Uhr freitags von 07:00 bis 13:00 Uhr samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 02.07.2011 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Wir weisen darauf hin, dass keine Umweltprüfung stattfindet. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Stellungnahmefrist abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Gewerbepark Cottbus Gerhart-Hauptmann-Straße“ Nr. N/32/6 unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird auch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Cottbus, 05.05.2011

In Vertretung
gez. Holger Kelch, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im 2. Halbjahr 2011 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Paragrafen

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (1) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (2) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

§ 4 Inkrafttreten

Anlagen

- Lagepläne A bis C zu § 1 der Verordnung
- Lageplan D zu § 2 der Verordnung

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 (1) und (2) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 46, S. 1), erlässt die Stadt Cottbus als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.04.2011 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (1) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

(1) Im Stadtzentrum Cottbus können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:

- am 09.10.2011 aus Anlass Lausitzer Bauernmarktes,
- am 06.11.2011 aus Anlass des FilmFestival Cottbus-Festival des osteuropäischen Films.

(2) Im Ortsteil Spremberger Vorstadt einschließlich der Fürst-Pückler-Passage können die Verkaufsstellen am 06.11.2011 aus Anlass der Modellbahnausstellung zwischen 13:00 und 20:00 Uhr öffnen.

(3) Im Ortsteil Willmersdorf können die Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr an folgenden Sonntagen öffnen:

- am 04.09.2011 aus Anlass des Herbstfestes,
- am 09.10.2011 aus Anlass des Weinfestes,
- am 06.11.2011 aus Anlass des Familienfestes,
- am 04.12.2011 aus Anlass des Willmersdorfer Adventsfestes.

(4) Im Bereich der G.-Hauptmann-Str. einschließlich des TKC-Einkaufszentrums können die Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:

- am 04.09.2011 aus Anlass des Erntedankfestes,
- am 02.10.2011 aus Anlass des Herbstfestes,
- am 06.11.2011 aus Anlass der Geburtstagsfeier „3 Jahre TKC-Einkaufszentrum“.

(5) Anlässlich der auf dem Gelände des Cottbus-Centers stattfindenden Veranstaltungen können die Verkaufs-

stellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:

- am 02.10.2011 aus Anlass des Herbstfestes,
- am 30.10.2011 aus Anlass des Halloweenfestes,
- am 04.12.2011 aus Anlass „Wir telefonieren mit dem Weihnachtsmann“.

(6) Im Gewerbegebiet „Südeck“ können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:

- am 04.09.2011 aus Anlass des Herbstfestes bei Möbel-Boss,
- am 02.10.2011 aus Anlass des Oktoberfestes bei Möbel-Boss,
- am 06.11.2011 aus Anlass „Wir feiern Geburtstag“.

(7) Im Lausitz Park Groß Gaglow und im Gewerbegebiet Am Seegraben Groß Gaglow können die Verkaufsstellen am 16.10.2011 aus Anlass des Heimatfestes in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen.

(8) Am 11.12.2011 können die Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Verkaufsstellen im Ortsteil Willmersdorf und der Verkaufsstellen im Bereich des Cottbus-Centers aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes in der Zeit von 13:00 - 20:00 Uhr öffnen.

(9) Am 18.12.2011 können die Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Verkaufsstellen im Ortsteil Willmersdorf aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes in der Zeit von 13:00 - 20:00 Uhr öffnen.

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (2) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus

(1) Altstadt, in den Grenzen Altmarkt – Gerichtsplatz – Brandenburger Platz – Stadtpromenade,

(2) Branitzer Park, Tierpark und Spreeauenpark

können in den Verkaufsstellen im 2. Halbjahr 2011 an höchstens 20 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr Waren, die für die Region Cottbus kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

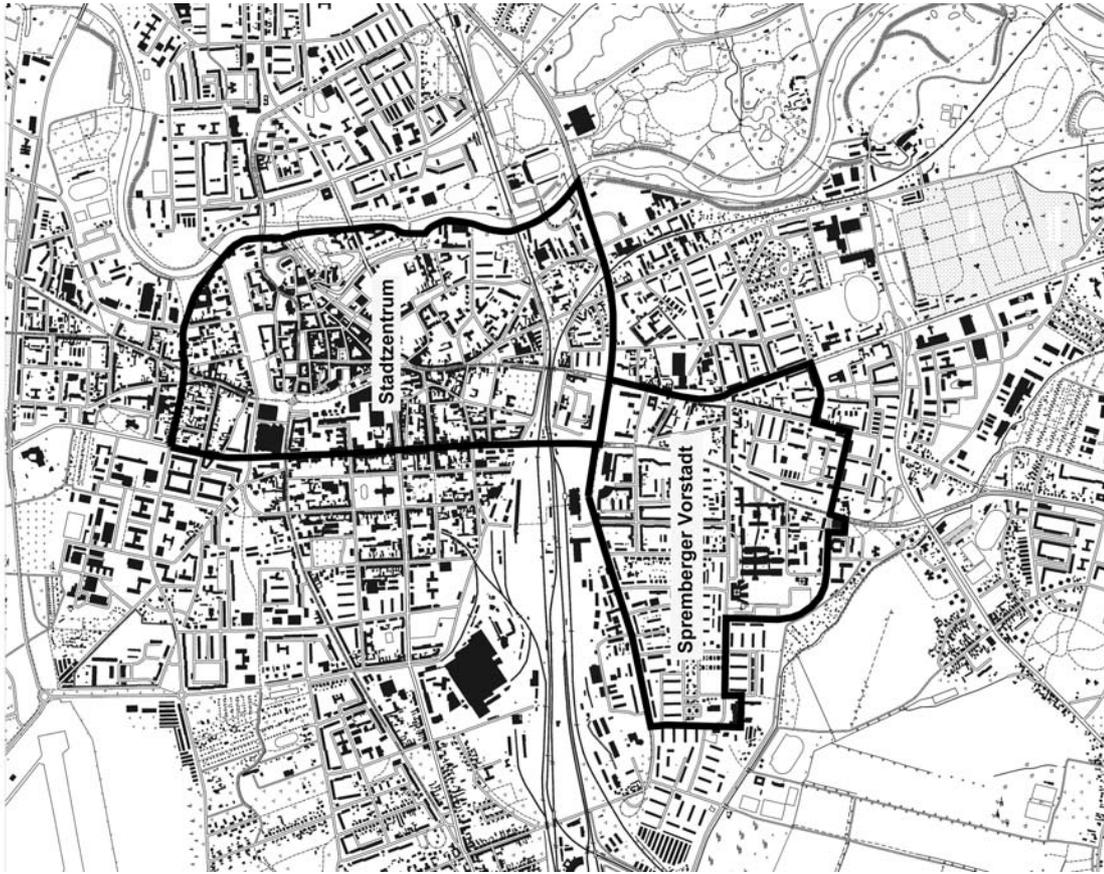
§ 4 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2011.

Cottbus, 02.05.2011

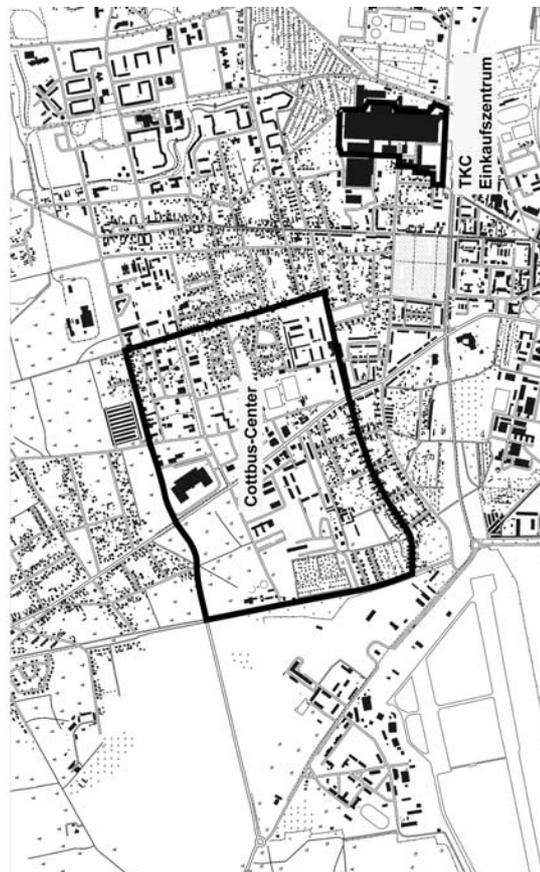
gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL



Lageplan A zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

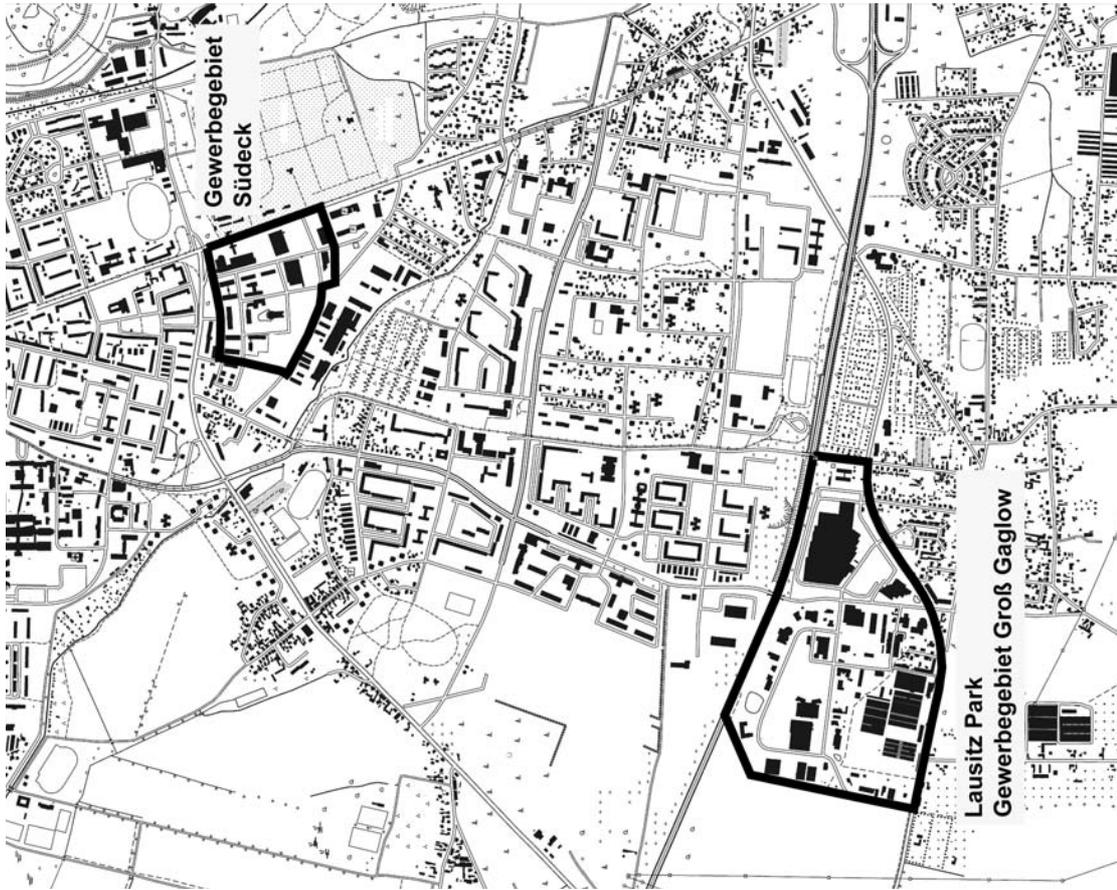
- (1) **Stadtzentrum**
(Hubertstr. - Zimmerstr. - westliches Spreufer - Städtling - Bahnhofstr. - Karl-Marx-Str.)
- (2) **Spremberger Vorstadt**
(Str. der Jugend - Leuthener Str. - Driebkauer Str. - Hufelandstr. - Weizower Str. - Leipziger Str. - Vetschauer Str. - Städtling)



Lageplan B zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

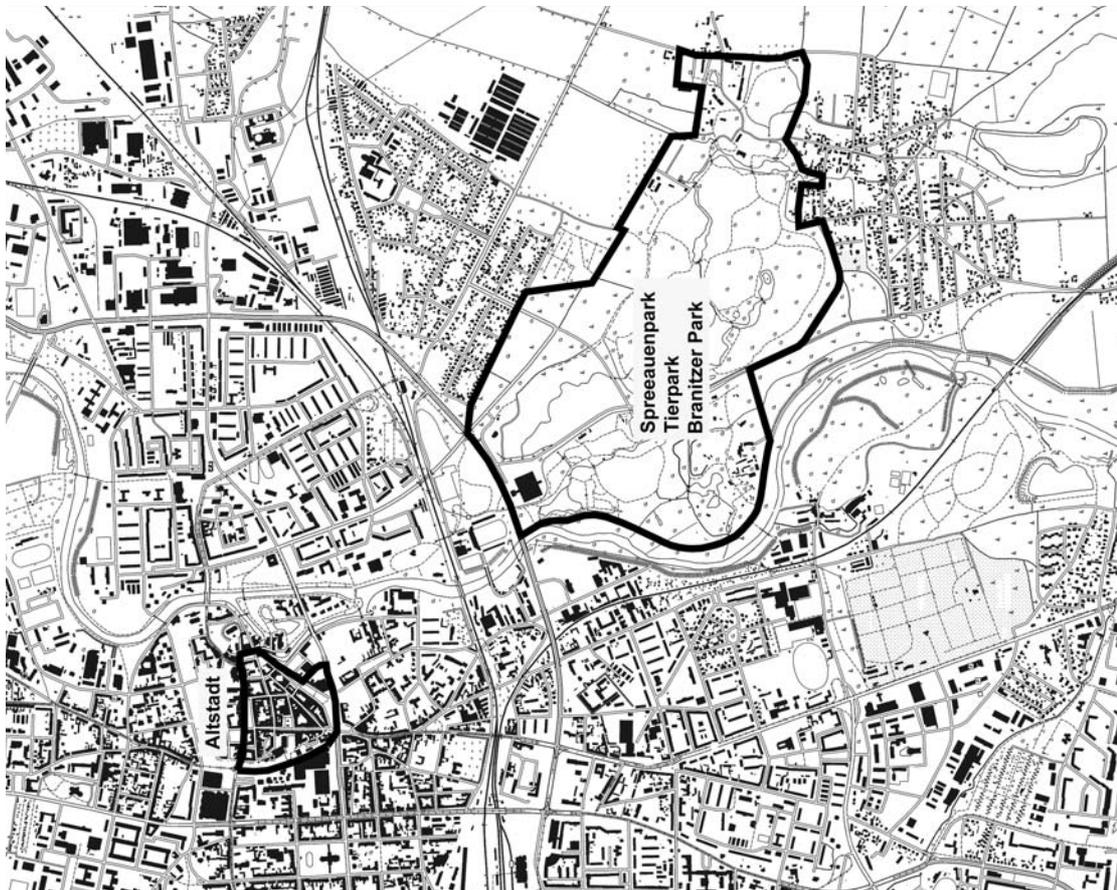
- (3) **Stadtteil Willmersdorf**
(Möbel Höfner - Mauster Str.)
- (4) **TKC-Einkaufszentrum**
(G.-Hauptmann-Str.)
- (5) **Cottbus-Center**
(Am Zollhaus - Gührower Str. - Querstr. - Nordparkstr. - Am Nordrand - Striesower Weg - Fehrower Weg)

AMTLICHER TEIL



Lageplan C zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

- (6) Gewerbegebiet Südeck
(Madlower Hauptstr. - Hardenbergstr. - Vom-Stein-Str.)
- (7) Lausitz Park und Gewerbegebiet Groß Gaglow
(Zielona-Gora-Str. - Madlower Chaussee - Am Steigraben - Autobahn A15)



Lageplan D zu § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

- 1 Altstadt
(Altmarkt - Gerichtsplatz - Brandenburger Platz - Stadtpromenade)
- 2 Spreewenpark - Branitzer Park - Tierpark

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommR-RefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) in der jeweils geltenden Fassung, und der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung vom 26.11.2008, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung vom 27.10.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 27.04.2011 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§1 Änderung

Die Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung), vom 26.11.2008, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung vom 27.10.2010, wird wie folgt geändert:

- Anlage A, im Straßenverzeichnis werden die Angaben für die Sandower Straße wie folgt ersetzt:
Sandower Straße
- zw. Altmarkt u. Gertraudenstr. c 15
- übrige von s. o. c 17
- Anlage A, in das Straßenverzeichnis wird neu aufgenommen:
Sielower Chaussee
- zw. Sielower Landstr. u. Dissener Str. a 60
- übrige von s. o. c 00

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 27.04.2011 wird öffentlich bekannt gemacht und tritt ab dem 01.01.2011 in Kraft.

Cottbus, 02.05.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht in Amtsblatt der Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer 28. Tagung am 27.04.2011 mit Beschluss-Nr. IV-024-28/11 folgende Namensgebung im Bereich des Informations-, Kommunikations- und Medienzentrums der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus im Ortsteil Schmellwitz beschlossen.

Platz der Deutschen Einheit - Naměsto nimskeje jadnoty

Der beschlossene Name tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 03.05.2011

In Vertretung
gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Aschedeponie des Depots Jänschwalde II

Hier: Erörterungstermin

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg erörtert die zu oben genannten abfallrechtlichen Planfeststellungsantrag erhobenen Einwendungen sowie die eingegangenen Stellungnahmen

am: Montag, den 30. Mai 2011
in der Zeit
von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr;
Einlass ab 08:00 Uhr

im: Landesamt für Bergbau,
Geologie und
Rohstoffe Brandenburg
Inselstraße 26,
03046 Cottbus,
Raum Lausitz

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Für den Fall, dass die Erörterung an diesem Tage nicht abgeschlossen werden kann, wird sie am folgenden Tag fortgesetzt.

Da der Erörterungstermin nicht öffentlich ist, sind nur die nachfolgend genannten Personen teilnahmeberechtigt:

- Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben (Einwenderinnen/Einwender)
- Betroffene (Personen, deren Rechte von dem Vorhaben berührt werden)
- gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte oder Beistände der Teilnahmeberechtigten
- Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange
- Vertreter der Antragstellerin
- Gutachter und Sachverständige der Antragstellerin und der verfahrensführenden Behörde
- bei der Behörde zur Ausbildung Beschäftigte

Darüber hinaus kann die Verhandlungsleitung im Einzelfall weiteren Personen die Teilnahme an der Erörterung gestatten, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht (s. §§ 68 Abs. 1 und 73 Abs. 6, Satz 6 VwVfG).

Einwenderinnen oder Einwender und Betroffene, die sich vertreten lassen, werden gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist. Ebenso sind Beistände schriftlich zu benennen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass wegen der Nichtöffentlichkeit von allen Einwendern und Betroffenen der Personalausweis bzw. von Behördenvertretern der Dienstausweis für die Einlasskontrolle mitzubringen ist.

Cottbus, 27.04.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N/36/83 „Am Nordrand“

Für das von der Stadtverordnetenversammlung Cottbus mit Beschluss vom 28.10.2009 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N/36/83 „Am Nordrand“ sollen Festsetzungen zur künftig zulässigen baulichen Nutzung für das südliche Areal der ehemaligen Bezirkszentrale der DDR-Staatsicherheit sowie für die im Jahr 1992 mit einem Nahversorgungszentrum bebaut Fläche nördlich der Straße Am Nordrand (Gemarkung Schmellwitz, Flur 68, Flurstücke 136, 289, 290, 354 – 357, 361, 362, 388, 389) getroffen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen informiert und erhält Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort: Technisches Rathaus
Fachbereich Stadtentwicklung,
Raum 4.067
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Datum: 16.06.2011
Zeit: 15:00 bis 18:00 Uhr

Cottbus, 03.05.2011

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus

„Walther-Rathenau-Straße /W.Rathenauowa droga“
von der Querstraße bis einschließlich Flurstück 628

(betrifft Gemarkung Schmellwitz, Flur 70, die Flurstücke 612, 613, 615, 617, 627, 605 (teilweise), 798 (teilweise) und 822

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft. Straßenbauasträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Begrenzung der Verkehrsfläche liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.096 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 11.03.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften **zum Höchstgebot** zu veräußern:

1. Grundstück: **Wilhelm-Külz-Straße 51**
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus Baujahr 1900) als Eckbebauung errichtet
- Gemarkung: Cottbus - Altstadt, Flur 20, Flurstück 121
- Grundstücksgröße: 466 m²
- Denkmalschutz: Denkmalbereich westliche Stadterweiterung
- Sanierungsgebiet: nein,
(Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
- Wohn-/ Nutzfläche: 7 WE mit 903,58 m² Wohnfläche, vermietet
2 GE mit 177,44 m² Nutzfläche, leer stehend
- Garagen: keine
- Verkehrswert: 100.000,00 €
- Bodenwert: 86.210,00 €
- Bewertungsstichtag: 14.02.2011
- Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh-rundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen
- Zur Beachtung: Der Kanalanschlussbeitrag wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben**
- Mindestgebot: 100.000,00 €**

Wichtiger Hinweis:

Eine Vor-Ort-Besichtigung des Grundstückes Wilhelm-Külz-Straße 51 ist zu nachfolgend genannten Terminen möglich:

- 25.05.2011 um 13:00 Uhr und
09.06.2011 um 14:00 Uhr
2. Grundstück: **Sandower Hauptstraße 5**
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus als Eckbebauung errichtet, Baujahr 1906)
- Gemarkung: Cottbus - Sandow, Flur 100, FS 84
- Grundstücksgröße: 689 m²
- Denkmalschutz: nein
- Sanierungsgebiet: nein
(Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
- Wohn-/Nutzfläche: 6 WE mit 647,29 m² Wohnfläche (4 Leerstände)
2 GE mit 168,47 m² Nutzfläche (1 Leerstand)
- Garagen: keine
- Stellplätze: 7 PKW Stellplätze, (6 vermietet)
- Verkehrswert: 80.600,00 €
- Bodenwert: 51.696,00 €
- Bewertungsstichtag: 13.09.2010
- Besonderheiten: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh-rundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen
- Zur Beachtung: Der Kanalanschlussbeitrag wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben**
- Mindestgebot: 80.600,00 €**

Wichtiger Hinweis

Eine Vor-Ort-Besichtigung des Grundstückes Sandower Hauptstr. 5 ist zu nachfolgend genannten Terminen möglich:

26.05.2011 um 16:00 Uhr und
08.06.2011 um 13:00 Uhr

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis einschließlich **20.06.2011** (Eingang im Hause der GWC GmbH) gerne entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk **„Kaufpreisangebot ...** (Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26- 166 bzw. 194.

Öffentliche Bekanntmachung**Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen**

- Gemäß § 33 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) darf die Meldebehörde an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und gegenwärtige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.
- Im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden dürfen gemäß § 33 Abs. 2 und 3 BbgMeldeG ebenfalls Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 des Gesetzes erteilt werden.
- Nach § 33 Abs. 4 BbgMeldeG kann die Meldebehörde Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubiläen sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubiläen sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.
- Entsprechend der Regelung des § 33 Abs. 5 sind Auskünfte an Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.
- Gemäß § 32a Abs. 2 können einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden.

Jeder Einwohner hat das Recht, der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich bei der

Stadtverwaltung Cottbus,
Fachbereich Bürgerservice
Karl-Marx-Straße 67,
03044 Cottbus

eingelegt werden. Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Hinweis:

Erklärungsformulare sind auch im Stadtbüro-City (Karl-Marx-Straße 67) erhältlich. Ebenfalls kann das unter www.buergerservice.cottbus.de angebotene Formular genutzt werden.

Cottbus, 05.05.2011

gez. Carsten Konzack
Fachbereichsleiter Bürgerservice

Amtliche Bekanntmachung**Satzung der Volkshochschule Cottbus**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 27.04.2011 folgende Satzung für die Volkshochschule Cottbus beschlossen.

§ 1 Rechtsträger

- Die Volkshochschule ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus.
- Die Nutzung der Volkshochschule erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
- Für die Teilnahme an den Kursen und Veranstaltungen der VHS wird ein Entgelt erhoben. Die Entgelterhebung regelt die Entgeltordnung der Volkshochschule Cottbus.

§ 2 Zweck

- Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung entsprechend §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 und 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz) vom 15.12.1993 (GVBl. Bbg. Teil I S. 498 ff) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09. November 2006 (GVBl. Bbg. Teil I S. 127, 128).
- Die Volkshochschule hat insbesondere die Aufgabe mit ihren Angeboten zur Vertiefung und Ergänzung vorhandener sowie dem Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen beizutragen, zu selbständigem, eigenverantwortlichem Handeln im sozialen, politischen, beruflichen, kulturellen und persönlichen Leben zu befähigen.
- Die Volkshochschule ist konfessionell und politisch unabhängig.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Cottbus, 02.05.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung**Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen**

Am **25.05.2011** wird **ab 13:00 Uhr** im Hof des Rathauses, Neumarkt 5, durch das Fundbüro der Stadt Cottbus eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen durchgeführt. Folgende Fundsachen werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zur Versteigerung freigegeben:

- ca. 30 bis 40 Fahrräder, - 1 Laptop, - 2 Aluleitern
- Kopfhörer und Lautsprecher, - 3 Nintendo,
- 3 Fotoapparate, - ca. 5 Taschen mit diverser Inhalt (Bekleidung, Sportsachen).

Eine **Besichtigung** der zu versteigernden Gegenstände ist am Mittwoch dem **25.05.2011 ab 12:45 Uhr** möglich.

Die Versteigerungsstätte wird ausgeschildert. Das Fundbüro bleibt am Tag der Versteigerung geschlossen. Die Liste der Versteigerungsgegenstände ist im Internet unter www.cottbus.de/versteigerungsliste veröffentlicht sowie im Rathaus, im Technischen Rathaus und im Fundbüro ausgehangen.

Cottbus, 28.02.2011

gez. Geißler
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit